

# LESEFASSUNG

**Gemeinde Theuma**

**Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte**  
**Theuma**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Gemeinnützigkeit Kita	09.12.2002	10.12.2002	17.12.2002	01.01.2001
1. Änderung	23.11.2015	24.11.2015	12.12.2015	13.12.2015

# **Satzung**

## **zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Theuma**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 59 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) letzte Änderung vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 09.12.2002 und 23.11. 2015 die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Theuma beschlossen:

### § 1

Die Kindertagesstätte Theuma mit Sitz in 08541 Theuma, Kindergartenweg 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

### § 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- (1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Theuma, den 24.11.2015

gez.  
Schwenkbier  
Bürgermeister